

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Vallendar

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 31, 33, 35 – 38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, zuletzt geän-dert durch Gesetz vom 09.11.1999, GVBl. S. 407) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde mit Zustim-mung des Verbandsgemeinderates vom 18.10.2001 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs be-stimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanla-gen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicher-heitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffent-lichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ord-nung zu stören,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu ver-unreinigen,
 5. Blumen, Sträucher; Zweige oder Früchte zu entfernen,
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benut-zen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu brin-gen,
 7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen,
 8. Kraftfahrzeuge mit einem Schlauch abzuspritzen, es sei denn, es handelt sich um hierfür genehmigte Flächen,
 9. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu nächtigen, wenn dies dem jeweiligen Widmungszweck zuwiderläuft oder zu einer konkreten Beeinträchtigung Dritter oder zu einer Verunreinigung führt,

10. Hydranten, Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- und sonstigen Anlagen vermitteln, zu verdecken oder zuzustellen. Die Bestimmungen der § 12 Abs. 3 Ziff. 7 der Straßenverkehrsordnung sowie § 53 II der Landesbauordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. diese mehr als verkehrsüblich zu verunreinigen. Eine eingetretene Verunreinigung hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen,
2. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
3. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
4. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
5. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
6. Flugblätter oder Druckschriften zu gewerblichen Zwecken ohne Genehmigung zu verteilen,
7. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
8. Kraftfahrzeuge zu parken, abzustellen, zu reinigen, zu warten oder zu reparieren,
9. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
10. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
11. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
12. Kinderspielplätze zum Schutz der Anwohner vor übermäßiger Lärmbelästigung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr zu benutzen.

(3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

(4) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Ziff. 6) kann nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht.

(5) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

§ 3 Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

(2) Das Verbot, in öffentlichen Anlagen Fußwege zu befahren, Kraftfahrzeuge zu parken bzw. abzustellen, Wegsperrern zu beseitigen bzw. zu verändern, Einfriedungen und Sperren zu überklettern sowie sich außerhalb einer evtl. Öffnungszeit aufzuhalten, gilt nicht für das Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde und anderer Dienststellen der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar, soweit die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Tätigkeiten dies erfordert und nicht schon eine spezialgesetzliche Ermächtigung gegeben ist.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bittelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplätze zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,

8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 8 Kraftfahrzeuge mit einem Schlauch auf einer nicht dafür genehmigten Fläche abspritzt,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 9 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nächtigt, wenn dies dem jeweiligen Widmungszweck zuwiderläuft oder zu einer konkreten Beeinträchtigung Dritter oder zu einer Verunreinigung führt,
10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 10 Hydranten, Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- und sonstigen Anlagen vermitteln, verdeckt oder zustellt,
11. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint und
12. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 Anlagen mehr als verkehrsüblich verunreinigt bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 3 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 4 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 7 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 8 Kraftfahrzeuge parkt, abstellt, reinigt, wartet oder repariert,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 9 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 10 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet und
11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 11 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.
12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 12 Kinderspielplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr benutzt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs. 5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet und
4. entgegen § 4 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (ab 01.01.2002 bis zu 5.100,00 €) geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung) Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 sowie § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 11 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 38 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.11.2001 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft.

Vallendar, den 19.10.2001

Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar

Gez. Fred Pretz

(Fred Pretz)

Bürgermeister